

Monate im Jahr 892 von irgendwelchen Reserven gegen die Verwendung von Kapitularienrecht als autoritativen Bezugstexten nicht die Rede sein. Wann aber wäre eine solche Situation dann gegeben gewesen? Die Frage ist derzeit nicht beantwortbar. Doch daß hier punktuell etwas aufscheint, das auf das Ende der karolingischen Epoche und auf einen tiefergehenden Umformungsprozess im bischöflichen Selbstverständnis dem Königtum gegenüber vorausdeutet und das lediglich mangels gleichgearteter Indizien noch nicht zum Sprechen gebracht werden kann, dürfte kaum von der Hand zu weisen sein.

Und das Briefgutachten? Es trägt zur Erhellung des Textcharakters der 'Capitula deflorata' bei, bleibt in seiner Herkunft selbst jedoch unbestimmt: Welcher der Reimser Erzbischöfe des 10. Jahrhunderts sein Verfasser gewesen ist, muß offenbleiben. Am wahrscheinlichsten ist selbstverständlich der unmittelbare Nachfolger Fulcos, Heriveus von Reims (900–922), denn mit zunehmendem Abstand zum Pontifikat des Fulco mußte die Selbstverständlichkeit schwinden, mit der ein Reimser Erzbischof (bzw. ein Reimser Kleriker in seinem Auftrag) sich gerade der 'Capitula deflorata' einer Synode unter Fulco im Reimser Archiv erinnern mußte, sofern eine thematisch einschlägige Anfrage einlief. Wer jener Fragesteller und somit Adressat des erzbischöflichen Antwortschreibens gewesen sein mag und wie es den Text dann ausgerechnet auch in die Pfalz verschlagen haben könnte, darüber läßt sich nur spekulieren: Immerhin ist Heriveus am 16. September 902 in einem Salvator-Kloster *Herrici*⁴⁶ mit Hatto von Mainz zusammengetroffen, um über den Schutz der Reimser Güter im Wormsgau zu disponieren, und hat am 18. September 902 in Kusel (Westpfalz) eine Kirchweihe vollzogen⁴⁷. Vielleicht hat sich aus der am 16. 9. 902 vereinbarten Betrauung des Mainzer Erzbischofs mit dem Schutz des Pfälzer 'Remigiuslandes' der Reimser Kirche in der Folgezeit auch in anderen Fragen eine häufigere Korrespondenz zwischen Heriveus und Hatto ergeben. Bei jener Zusammenkunft hatten speziell auch kirchenrechtliche Fragen zur Erörterung angestanden: *quaesituri pariter de ecclesiasticae documentis disciplinae regnique utilitatibus*⁴⁸. Hat sich Heriveus hier vielleicht so überzeugend als Kenner des Kirchenrechts darstellen können, daß Hatto

46) Nicht identifiziert.

47) Die Notitia über das Zusammentreffen und die Weiheinschrift sind ediert bei Albert WERMINGHOFF, Reise nach Italien im Jahre 1901, NA 27 (1902) S. 598–600. Zur Sache vgl. auch SCHMITZ, Heriveus (wie Anm. 3) S. 66 f.

48) WERMINGHOFF, Reise (wie Anm. 47) S. 598.